

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den**  
**Bachelorstudiengang**  
Informatik  
**(BBPO-BI)**  
**des Fachbereichs Informatik**  
**der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***  
vom 23.01.2007<sup>1</sup>

**Inhalt**

§1 Allgemeines	2
§2 Ziele des Studienganges	2
§3 Umfang und Aufbau des Studiums	2
§4 Studienbeginn	3
§5 Zulassung zum Bachelorstudium	3
§6 Vertiefungsrichtungen	3
§7 Mentorensystem	3
§8 An- und Abmeldung zu Prüfungen	4
§9 Zulassung zur Prüfung	4
§10 Wiederholung von Prüfungen	4
§11 Bachelorprüfung	4
§12 Praxismodul	4
§13 Bachelormodul (Abschlussmodul)	5
§14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	6
§15 Übergangsregelung	6
§16 Inkrafttreten	7
Anlage 1:	8
Pflichtprogramm für das Bachelorstudium Informatik - Studentafel -	8
Anlage 2:	10
Detaillierte Pflichtmodulübersicht des Bachelorstudiums Informatik	10
Anlage 3:	12
Wahlpflichtkatalog	12
Anlage 4:	14
Vertiefungsrichtungsmatrix	14
Anlage 5:	15
Ordnung für die Praxisphase	15
Anlage 6:	15
Verleihungsurkunde und Abschlusszeugnis	15
Anlage 7:	15
Modulhandbuch	15

---

<sup>1</sup> Aufgrund von §50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik erlassen.

## **§1 Allgemeines**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Sie wird gemäß der ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

## **§2 Ziele des Studienganges**

- (1) Das Bachelorstudium Informatik vermittelt ein breites Spektrum an Fachwissen und die für den Einstieg in die berufliche Praxis notwendigen Grundlagen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard. Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse und Problemlösungskonzepte in den Anwendungsfeldern einsetzen.
- (2) In den Modulen des Studiengangs werden neben fachlichen auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt (Methodenkompetenz, soziale Kompetenz), insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen wie Praktika und das Projekt Systementwicklung, in dem die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.
- (3) Darüber hinaus enthält das Studienprogramm ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium.
- (4) Die Ausbildung im Bachelorstudiengang soll es ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international erfolgreich fortzusetzen. Sie muss auch die Fähigkeit zur Erschließung neuer Gebiete und zur selbstständigen Weiterbildung vermitteln.

## **§3 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

- (3) Das Studium aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gliedert sich in
- einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit Pflichtmodulen,
  - einen zweiten Studienabschnitt von zwei Semestern mit fortgeschrittenen Pflichtmodulen und individuellen Wahlmöglichkeiten, insbesondere der Möglichkeit eine Vertiefungsrichtung zu wählen,
  - einen dritten Studienabschnitt im sechsten Semester, der die Praxisphase und das Bachelormodul umfasst.

Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in den Anlagen 1, 2 (Pflichtprogramm) und 3 (Wahlpflichtkatalog) dargestellt.

Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das Bestandteil dieser BBPO ist. Es ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt zu finden.

- (4) Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung (ABPO §5(5)).

#### **§4 Studienbeginn**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.
- (2) Ausnahmen werden durch den Fachbereichsrat beschlossen.

#### **§5 Zulassung zum Bachelorstudium**

§63 HHG definiert die Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang.

#### **§6 Vertiefungsrichtungen**

- (1) Eine Vertiefungsrichtung ist eine Gruppe von fachlich zusammengehörenden Modulen, in denen ein bestimmtes Fachgebiet vertieft wird.
- (2) Die aktuell angebotenen Vertiefungsrichtungen und die Zuordnung von Modulen zu Vertiefungsrichtungen sind durch eine Matrix (Vertiefungsrichtungsmatrix) in Anlage 4 gegeben.
- (3) Wenn die Studentin/der Student mindestens 30 LP aus einer einzelnen Vertiefungsrichtung (gegebenenfalls inklusive der Bachelorarbeit, wenn das Thema zu der Vertiefungsrichtung gehört) vorweist, kann diese Vertiefungsrichtung vor der Erstellung des Bachelorzeugnisses festgelegt werden.
- (4) Das Studium im Bachelorstudiengang kann auch ohne Festlegung einer Vertiefungsrichtung erfolgen.

#### **§7 Mentorensystem**

- (1) Die Studierenden werden bis zum Ende des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).

- (2) Spätestens am Ende des zweiten Semesters findet ein verpflichtendes, abschließendes Beratungsgespräch statt, das aktenkundig gemacht wird.

### **§8 An- und Abmeldung zu Prüfungen**

Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Studierenden mittels eines von der Hochschule festgelegten Verfahrens, sowohl für die erstmalige, als auch für jede Wiederholungsprüfung, in den vom Fachbereich festgelegten Fristen.

Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung.

### **§9 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer unmittelbar vor Antritt der Prüfung, falls eine gültige Anmeldung vorliegt und die Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) erfüllt sind.
- (2) Es obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zum Antritt der Prüfung gegenüber der Prüferin/dem Prüfer nachzuweisen.

### **§10 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in ABPO §17 (1 – 5, 6 Satz 1 – 3) geregelt.
- (2) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen werden im Semester der Anmeldung zur Bachelorarbeit ausgesetzt.

### **§11 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß (1) mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (3) Die Bewertung der Prüfungen regelt ABPO §15 und §23.

### **§12 Praxismodul**

- (1) Das Praxismodul gemäß ABPO §7 umfasst das Vorbereitungsseminar zur Praxisphase, die Praxisphase und Begleitstudien.
- (2) Die Meldung zum Praxismodul erfolgt in der Regel zu Beginn des fünften Semesters. Bei der Meldung sind 105 ECTS aus dem Studienprogramm der ersten vier Semester, davon maximal 15 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog nachzuweisen.
- (3) Mit der Praxisphase kann begonnen werden, wenn das Vorbereitungsseminar erfolgreich absolviert wurde.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind folgende Prüfungsvorleistungen:
  1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß §6(1) 1.c) der Anlage 5

- 2. ein benoteter, schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit gemäß §4(1) der Anlage 5
- 3. die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitstudien gemäß §4(2) der Anlage 5.
- (5) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus den unter (4) aufgeführten Prüfungsvorleistungen und einer abschließenden Prüfungsleistung in Form einer Präsentation. Prüferin bzw. Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß §7 Anlage 5.
- (6) Die Modulnote des Praxismoduls berechnet sich nach ABPO §15 (2) aus der Note des schriftlichen Projektberichts und der Note der Präsentation im Verhältnis 1:2.
- (7) Die Ordnung für die Praxisphase (Anlage 5) regelt Anforderungen zur und die Organisation der Praxisphase.

### **§13 Bachelormodul (Abschlussmodul)**

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von ABPO §21 ist im sechsten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) und einem Begleitseminar mit Kolloquium.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters. Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsseminars zur Praxisphase nachzuweisen.
- (3) Die betreuende Lehrkraft nach Anlage 5 §7 ist in der Regel auch Referentin oder Referent der Abschlussarbeit. Die Korreferentin/der Korreferent wird von der Kandidatin/dem Kandidaten (ABPO §22(4)) oder von der Referentin/dem Referenten vorgeschlagen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Referentin bzw. Korreferentin oder einen anderen Referenten bzw. Korreferenten bestimmen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 LP).
- (5) Ergänzend zu den Bestimmungen in ABPO §22(8) muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelorarbeit enthalten sein: „Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder noch nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Zeichnungen oder Abbildungen in dieser Arbeit sind von mir selbst erstellt worden oder mit einem entsprechenden Quellennachweis versehen. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Prüfungsbehörde eingereicht worden.“
- (6) Die Bachelorarbeit muss fristgemäß bis 12:00 zweifach in gedruckter und gebundener Form und einmal in elektronischer Form im Sekretariat des Fachbereichs abgeliefert werden.
- (7) Das Bachelormodul wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält

Gelegenheit, die Arbeitsergebnisse darzustellen und stellt sich anschließend gemäß ABPO §23 (6) einer Diskussion mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Anwesenden über das bearbeitete Thema. Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

(8) Im Übrigen gelten §21, §22 und §23 der ABPO.

#### **§14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung beantragt die Studentin/der Student ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis nach ABPO §24).
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen, ihren Leistungspunkten und den erreichten Noten aufgeführt (ABPO §24 (2)).
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach ABPO §15 (6) aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Die Note des Bachelormoduls nach ABPO §23 (8) wird dabei mit zweifachem Gewicht, die Note des Praxismoduls gemäß ABPO §15 (6) mit halbem Gewicht berücksichtigt.
- (4) Eine gemäß §6 (3) beantragte Vertiefungsrichtung wird in das Zeugnis nach ABPO §24 (1) aufgenommen.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Bachelorurkunde nach ABPO §25 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet.

#### **§15 Übergangsregelung**

- (1) Alle Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2007 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft. Diese Regelung erlischt am 28.02.2010 für alle Studierenden, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht beendet haben. Für die vom Abs.1 Satz 2 betroffenen Studierenden gilt dann diese Ordnung.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 01.09.2007.

Darmstadt, den 23. 01. 2007

gez.  
Prof. Dr. Hans-Peter Wiedling  
Dekan

Anlage 1:  
Pflichtprogramm für das Bachelorstudium Informatik - Stundentafel -

**1. Studienabschnitt**

<b>1. Semester</b>	<b>SWS+)</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL++)</b>
Mathematik für Informatik 1	3+1	5	K
SuK	2	2,5	K
Programmieren 1	4+2	7,5	P
Technische Grundlagen der Informatik	3+1	5	K
Rechnerarchitektur	3+1	5	K
Netzwerke	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

<b>2. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL</b>
Mathematik für Informatik 2	3+1	5	K
Datenschutz	2	2,5	K
Programmieren 2	4+2	7,5	P
Objektorientierte Analyse und Design	3+1	5	K
Mikroprozessorsysteme	3+1	5	K
Theoretische Informatik	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

<b>3. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL</b>
Mathematik für Informatik 3	4+1	5	K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	K
Entwicklung nutzerorientierter Anwendungen	3+1	5	K
Software Engineering	2+2	5	M
Datenbanken	3+1	5	K
Betriebssysteme	3+1	5	K
Summe	19+6=25	30	

+) Die Zahl hinter dem '+'-Zeichen gibt Übungs-, Labor- oder Praktikumstunden an.  
Die Angabe z.B. 2 ist gleichbedeutend mit 2+0.

++) Bei den Angaben zu den Prüfungsleistungen (PL) sind Klausur (K), praktische Prüfung (P), mündliche Prüfung (M), Präsentation (Prä) oder Kolloquium (Ko) möglich.



## 2. Studienabschnitt

4. Semester	SWS	ECTS	PL
Graphische Datenverarbeitung	3+1	5	K
Entwicklung webbasierter Anwendungen	3+1	5	K
Verteilte Systeme	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	M
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

5. Semester	SWS	ECTS	PL
IT-Recht	2	2,5	K
Informatik und Gesellschaft	2	2,5	Prä
Vorbereitungsseminar Praxisphase und Vorlesung	2	2	s. Praxis- phase
Projektmanagement	2	2,5	
Projekt Systementwicklung	0+4	7,5	Prä
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	M
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Summe	17+7=24	32	

## 3. Studienabschnitt

6. Semester	SWS	ECTS	PL
Praxisphase mit Begleitstudien	1	13	Prä
Bachelormodul	1	15	Ko
Summe	2	28	

### Gesamtleistungsübersicht

Pflichtmodule	120 ECTS
Wahlpflichtmodule	30 ECTS
Praxismodul	15 ECTS
Bachelormodul	15 ECTS
<b>Gesamtleistung</b>	<b>180 ECTS</b>

Anlage 2:  
 Detaillierte Pflichtmodulübersicht des Bachelorstudiums Informatik

Modul	Voraussetzung zur Belegung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Programmieren 1 (PG 1)	-	TP	P
Rechnerarchitektur (RA)	-	TP	K
Technische Grundlagen (TG)	-	TP	K
Netzwerke (NW)	-	TP	K
Mathematik für Informatik (MI 1)	-	-	K
SuK	-	-	K
Programmieren 2 (PG 2)	(PG 1)	TP	P
Objektorientierte Analyse und Design (OOAD)	(PG 1)	TP	K
Mikroprozessorsysteme (MPS)	(PG 1)	TP	K
Theoretische Informatik (TI)	-	-	K
Mathematik für Informatik 2 (MI 2)	-	-	K
Datenschutz (DS)	-	-	K
Entwicklung nutzerorientierter Anwendungen (ENA)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Software Engineering (SE)	PG 1, (PG2)	TP	M
Datenbanken (DB)	PG 1, (PG 2),	TP	K
Betriebssysteme (BS)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Mathematik für Informatik 3 (MI 3)	-	-	K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL)	-	-	K
Graphische Datenverarbeitung (GDV)	PG1, PG 2	TP	K
Entwicklung webbasierter Anwendungen (EWA)	PG1, PG 2	TP	K
Verteilte Systeme (VS)	PG1, PG 2	TP	K
IT-Recht (IR)	-	-	K
Informatik und Gesellschaft (IuG)	-	Referat	Prä
Projektmanagement Projekt Systementwicklung (PSE)	PG1, PG2	K TP, Projektstudienarbeit	Prä
Vorbereitungsseminar Praxisphase (VSP) Praxisphase (PP)	§12(2) VSP	Prä §12(4)	Prä
Bachelorarbeit (BA) Kolloquium	VSP	Bachelorarbeit	Ko

Bei den Voraussetzungen zur Belegung des Moduls bedeutet z.B. PG 1, dass die Prüfungsleistung Programmieren 1 bestanden ist, (PG 1) bedeutet, dass mindestens ein Prüfungsversuch stattgefunden hat.

Bei den Prüfungsvoraussetzungen bedeutet TP die Teilnahme an dem zu diesem Modul gehörenden Praktikum/Projekttreffen.

Bei den Prüfungsformen bedeutet K = schriftliche Prüfung (Klausur), M = mündliche Prüfung, P = Praktische Prüfung, Prä = Präsentation, Ko = Kolloquium (vgl. ABPO §10).

Anlage 3:  
Wahlpflichtkatalog  
Stand WS 2006/07

Modul	SWS <sup>+)1</sup>	ECTS
Advanced Operating System Design	2+2	5
Aktuelle Themen in der Computer Graphik	1+2	5
Buchführung und Bilanzanalyse	4	5
Datawarehouse und OLAP	2+2	5
Datenbankanwendungsentwicklung und -administration	2+2	5
Designprinzipien moderner Prozessoren	2	2,5
Digitale Videotechnik	2	2,5
Effiziente Algorithmen	2	2,5
Einführung in die Mobilkommunikation	3+1	5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	5
Einführung in Technik und Anwendung von RFID	2+2	5
Entwicklung mobiler Anwendungen	2+2	5
Genetische Algorithmen	2+2	5
Gesprächs- und Verhandlungsführung	2	2,5
Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme	2+2	5
Grundlagen der betrieblichen SW-Entwicklung unter SAP	2+2	5
Grundlagen der Robotik	2+2	5
Grundlagen des IT-Controllings	2+2	5
Grundlagen des Qualitätsmanagements	2	2,5
Grundlage wissensbasierter Systeme	2	2,5
Höhere Analysis	2	2,5
IT Infrastructure Library (ITIL)	2	2,5
IT-Sicherheit	3+1	5
IT-Unternehmensgründung	2	2,5
Java – Threads, Animation, Beans	2+2	5
Kommunikationsprotokolle in der Automatisierungsindustrie	2	2,5
Kosten- und Leistungsrechnung	4	5
Kryptologie	2+1	5
Logik	2	2,5
Marketing	4	5
Marketing, Vertrieb, Customer Relationship Management	2+2	5
Mobile Kommunikation und Sicherheit	2+1+1	5
Model Driven Architecture	2+2	5
Modellbildung als Werkzeug der Informatik	2+2	5
Multimedia-Netzwerke	2+1+1	5
Numerische Mathematik	3+1	5
Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	2+2	5
Operations Research	4	5
Organisation und Management	4	5
Paralleldatenverarbeitung	4	5
Patterns und Frameworks für Echtzeit Systems	2+2	5

Modul	SWS <sup>+1</sup>	ECTS
Petrinetze	2	2,5
Präsentationstechniken	2	2,5
Produktdatenmodellierung in der Praxis	2	2,5
Seminar	2	2,5
Service Engineering und Unternehmensgründung	2+1+1	5
Service orientierte Architekturen und Web Services	2+1	5
Sicherheitsinfrastrukturen	2+1	5
Simulation von Robotersystemen	2+2	5
Smartcard-Systeme	3+1	5
Softwareentwicklung für Embedded Systeme	2+2	5
Speichernetzwerke	2	2,5
Spracherkennung und Sprachsynthese	2+2	5
Strategisches Marketing für Informatiker	2	2,5
Switching und Routing	4+1	5
Systemprogrammierung in Perl	2+1+1	5
UNIX für Softwareentwickler	2+2	5
Weitverkehrsnetze	3+1	5
Windows für Softwareentwickler	2+2	5
Windows Multithreading mit C#	2+2	5
XML-Sprachfamilie	3+1	5

+1 Die Zahl hinter dem '+'-Zeichen gibt Übungs-, Seminar, Labor- oder Praktikumstunden an.  
Die Angabe z.B. 2 ist gleichbedeutend mit 2+0.

Anlage 4:  
Vertiefungsrichtungsmatrix  
Stand WS 2006/07

Vertiefungsrichtungen: Application Engineering (AE), Technische Informatik (TI), Telekommunikation (TK), Wirtschaftsinformatik (WI)

Modul	AE	TI	TK	WI
Advanced Operating System Design		x		
Buchführung und Bilanzanalyse				x
Datawarehouse und OLAP	x			x
Datenbankanwendungsentwicklung und -administration	x			
Designprinzipien moderner Prozessoren		x		
Digitale Videotechnik		x		
Einführung in die Mobilkommunikation			x	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik				x
Einführung in Technik und Anwendung von RFID		x		
Entwicklung mobiler Anwendungen	x	x	x	
Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme	x			x
Grundlagen der betrieblichen SW-Entwicklung unter SAP				x
Grundlagen der Robotik		x		
Grundlagen des IT-Controllings				x
Grundlagen des Qualitätsmanagements	x			
Grundlage wissensbasierter Systeme				x
Höhere Analysis		x		
IT Infrastructure Library (ITIL)				x
IT-Sicherheit			x	
IT-Unternehmensgründung		x		x
Java – Threads, Animation, Beans	x			
Kommunikationsprotokolle in der Automatisierungsindustrie		x		
Kosten- und Leistungsrechnung				x
Kryptologie			x	
Marketing				x
Marketing, Vertrieb, Customer Relationship Management				x
Mobile Kommunikation und Sicherheit			x	
Model Driven Architecture	x			
Modellbildung als Werkzeug der Informatik	x	x		
Multimedia-Netzwerke			x	
Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	x			
Operations Research				x
Organisation und Management				x
Paralleldatenverarbeitung		x		
Patterns und Frameworks für Echtzeit Systems		x		

Modul	AE	TI	TK	WI
Produktdatenmodellierung in der Praxis	x			
Service orientierte Architekturen und Web Services	x		x	
Sicherheitsinfrastrukturen			x	
Simulation von Robotersystemen		x		
Smartcard-Systeme			x	
Softwareentwicklung für Embedded Systeme	x	x	x	
Spracherkennung und Sprachsynthese		x		
Switching und Routing			x	
Systemprogrammierung in Perl		x		
Weitverkehrsnetze			x	
XML-Sprachfamilie	x			

Anlage 5:  
Ordnung für die Praxisphase

Anlage 6:  
Verleihungsurkunde und Abschlusszeugnis

Anlage 7:  
Modulhandbuch

**Ordnung für die Praxisphase  
zu den Besonderen Bestimmungen  
der Prüfungsordnung des  
Bachelorstudiengangs Informatik  
der Hochschule Darmstadt**

**Inhalt**

§1 Allgemeines _____	2
§2 Ziele _____	2
§3 Beauftragte/r für die Praxisphase _____	2
§4 Aufbau der Praxisphase _____	2
§5 Zulassung und zeitliche Lage _____	3
§6 Praxisstellen, Verträge _____	3
§7 Betreuung an den Praxisstellen _____	3
§8 Praktische Tätigkeiten _____	4
§9 Status der Studierenden während der Praxisphase _____	4
§10 Haftung _____	4
§11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten _____	4
Anhang Ausbildungsvertrag _____	5



## **§1 Allgemeines**

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (im folgenden BBPO-BI genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (BBPO-BI §12) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin / dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt, s. Anhang.

## **§2 Ziele**

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende die Aufgaben einer Informatikerin/eines Informatikers durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernen. Dazu gehören:
  - Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und seiner sozialen Strukturen.
  - Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
  - Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
- (2) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
- (3) Das Thema der Praxisphase bildet in der Regel die Grundlage für die Bachelorarbeit.

## **§3 Beauftragte/r für die Praxisphase**

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, ABPO §7(4)). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§8) und der Praxisstellen (§6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

## **§4 Aufbau der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase besteht aus 360 Stunden praktischer Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Projektbericht 6 Wochen nach der Zulassung zur Bachelorarbeit spätestens jedoch mit dem Ende der Praxisphase vorzulegen.
- (2) Vor und während der Praxisphase führt der Fachbereich Informatik begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen (Begleitstudien) durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag oder in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Die Begleitstudien sind Prüfungsvorleistung der Modulprüfung gemäß ABPO §9.
- (3) Zum Abschluss des Praxisprojekts hält die Studentin/der Student eine Abschlusspräsentation über ihre/seine Arbeitsergebnisse (BBPO-BI §12(5)).

## **§5 Zulassung und zeitliche Lage**

- (1) Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt gemäß BBPO-BI §12(3).
- (2) Das Praxismodul beginnt in der Regel im fünften Semester mit einem Vorbereitungsseminar, die Praxisphase in der darauf folgenden Vorlesungspause.

## **§6 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

Der Vertrag gemäß §1(4) regelt insbesondere:

### 1. die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in §8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
- b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
- c) der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,

### 2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Status der Studierenden während der Praxisphase wird in §9 geregelt.

## **§7 Betreuung an den Praxisstellen**

Neben der oder dem in §2 des Ausbildungsvertrags genannten Betreuerin oder Betreuers an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft zur Seite.

Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- Überprüfung und Bewertung des von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Berichts.

## **§8 Praktische Tätigkeiten**

Während der Praxisphase soll in einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Neben den in §2 definierten Zielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Informatik und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

## **§9 Status der Studierenden während der Praxisphase**

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

## **§10 Haftung**

- (1) Das Land Hessen stellt die Organisation von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen die Organisation aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der Praxisphase geltend gemacht werden. Die Organisation teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Organisation verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Organisation entstehenden Kosten trägt das Land.
- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Organisation durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. BGB §254 bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land die Organisation von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Organisation gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

## **§11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden.

Anhang Ausbildungsvertrag  
(Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen

------(im Folgenden Praxisstelle genannt)

und Frau/Herrn

Name: -----

Geb.: -----

Wohnort: -----

Matrikelnr.: -----

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt.

§1 Pflichten der Vertragspartner

- Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin /den Studenten in der Zeit vom  
bis gemäß §6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

- die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Organisation und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## §2 Betreuerin/ Betreuer

Die Organisation benennt als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Informatik und der betreuenden Lehrkraft.

## §3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Organisation Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## §4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in §1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

## §5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

---

(Ort, Datum)

-----  
(Praxisstelle)

-----  
(Studentin / Student)

**Anlage 6: Verleihungsurkunde**

HOCHSCHULE DARMSTADT - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule Darmstadt verleiht

Frau *oder* Herrn .....  
geboren am ..... in .....

aufgrund der im Fachbereich Informatik  
im Studiengang Informatik  
bestandenen Bachelorprüfung  
den akademischen Grad

Bachelor of Science

mit der Kurzform B.Sc.

Darmstadt, den ...

Die Präsidentin oder der Präsident  
(Siegel)

Die Dekanin oder der Dekan

**Anlage 6: Abschlusszeugnis**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELOR-ZEUGNIS

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat im Fachbereich Informatik die Bachelorprüfung im

Studiengang Informatik

In der Vertiefungsrichtung vv

abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten  
sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Modulnote n,n	ll LP
.....	.....	.....
Wahlpflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Modulnote n,n	ll LP
.....	.....	.....

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema

..... wurde

bewertet mit Modulnote n,n 15 LP

Im Studiengang wurden insgesamt 180 Leistungspunkte erworben.

Die Bachelorprüfung wurde in der Gesamtwertung mit der Note n,n  
abgelegt.

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den  
folgenden Wahlmodulen zusätzliche Leistungspunkte erworben:

Name des Wahlmoduls	Note n,n	ll LP
.....	.....	.....

Darmstadt, den .....

Die oder der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Die Leiterin oder der Leiter  
des Prüfungsamts